

# Statuten des Zweckverbandes Pflegeorganisation Derendingen Deitingen Luterbach

## Allgemeines

### § 1. Name

Die Einwohnergemeinden Derendingen, Deitingen und Luterbach (nachfolgend «Verbandsgemeinden» genannt) bilden unter dem Namen «Zweckverband Pflegeorganisation Derendingen Deitingen Luterbach» (nachfolgend Zweckverband genannt), einen Zweckverband mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gemäss den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und gemäss den vorliegenden Statuten.

### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Zweckverband ist für die vom Gesetz den Gemeinden zugewiesenen Pflegeaufgaben, insbesondere die ambulante Pflege (Spitex) und die stationäre Alterspflege zuständig.

<sup>2</sup> Er kann weitere Dienstleistungen in den Bereichen Pflege und betreutes Wohnen selbst oder in Kooperation mit Dritten anbieten.

### § 3. Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes ist Derendingen.

### § 4. Eigentumsverhältnisse, Betriebsmittel und Personal

<sup>1</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer der Liegenschaft (Boden und Baute) des THARAD Zentrum für Pflege und Betreuung.

<sup>2</sup> Die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Infrastruktur, Fahrzeuge sowie die weiteren Betriebsmittel erfolgt durch den Zweckverband.

<sup>3</sup> Der Zweckverband ist Arbeitgeber der Geschäftsleitung und des übrigen Personals.

### § 5. Beginn und Dauer

<sup>1</sup> Der Zweckverband ist mit der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden zu den vorliegenden Statuten und deren Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig gegründet.

<sup>2</sup> Der Zweckverband tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Dauer ist unbegrenzt.

---

<sup>1</sup> BGS 131.1

## § 6. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden und des Regierungsrats.

## Organe

### § 7. Organisation

<sup>1</sup> Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung, welcher die Interessen der angeschlossenen Verbandsgemeinden vertritt;
- b) der Vorstand, welcher die Interessen der Pflegeorganisation und deren Klientinnen und Klienten vertritt;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt den Beginn der Amtsperiode der Organe. Sie orientiert sich an der Amtsperiode der Verbandsgemeinden. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

<sup>3</sup> Die Wiederwahl ist möglich.

## Verbandsgemeinden

### § 8. Politische Rechte der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahl und -abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu wie bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Initiativrecht §§ 77 ff GG; fak. Referendum § 86 GG).

<sup>2</sup> Fakultatives Referendum: Mindestens 250 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder 2 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.

<sup>3</sup> Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) Beschluss von Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht;
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
- c) Beschlüsse mit Auswirkungen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen), die einmalig vorkommend die Höhe von CHF 500'000 und jährlich wiederkehrend die Höhe von CHF 100'000 nicht übersteigen;
- d) Verwaltungsreglemente;
- e) Disziplinaentscheide;
- f) Wahlen;
- g) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten.

<sup>4</sup> Initiative: Mindestens 250 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder 2 Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

## § 9. Genehmigung Anforderungsprofil des Vorstands

Die Delegiertenversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstands das Anforderungsprofil des Vorstands.

## Delegiertenversammlung

### § 10. Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung vertritt die Interessen der Verbandsgemeinden. Sie umfasst 19 Mitglieder und deren Verteilung entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik vom 31.12. des Vorjahres. Die Vertretungen werden jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Reihen einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Er oder sie beruft die Delegiertenversammlung ein, führt die Delegiertenversammlung und trifft im Fall von Stimmgleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- <sup>3</sup> ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten und mindestens eine Vertretung jeder Verbandsgemeinde anwesend ist.
- <sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens vier der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen.
- <sup>5</sup> Bei Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Abstimmungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- <sup>6</sup> Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Vorgaben des Gemeindegesetzes.
- <sup>7</sup> Die Delegiertenversammlung wird zur Beratung und Beschlussfassung über das Budget und zur Genehmigung der Jahresrechnung jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen einberufen.
- <sup>8</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
  - a) durch den Vorstand;
  - b) auf Verlangen des Gemeinderats einer Verbandsgemeinde;
  - c) auf Anordnung des Regierungsrats.
- <sup>9</sup> Jeder oder jede Delegierte hat eine Stimme.
- <sup>10</sup> Eine Delegierte/ein Delegierter kann ausnahmsweise (im Verhinderungsfall einer anderen / eines anderen Delegierten) zwei Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten.
- <sup>11</sup> Die Delegierten haben allfälligen Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

<sup>12</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von der Präsidentin / dem Präsidenten und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und den Delegierten zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden müssen.

<sup>13</sup> Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten sowie den Präsidien der Verbandsgemeinden 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

### *§ 11. Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegiertenversammlung;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils;
- c) die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst die für die Führung und den Betrieb des Zweckverbands notwendigen Reglemente, beispielsweise das Heimreglement, die Besoldungsverordnung,
- b) sie beschliesst das Budget, die Rechnung und den Jahresbericht des Zweckverbandes;
- c) sie beschliesst Geschäfte mit einmaligen finanziellen Auswirkungen von mehr als CHF 150'000;
- d) sie beschliesst Geschäfte mit wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen von mehr als CHF 60'000;
- e) sie beschliesst Nachtragskredite von mehr als CHF 100'000;
- f) sie stellt Anträge an die Verbandsgemeinden;
- g) sie setzt die Entschädigungen der Organe des Zweckverbands fest;
- h) sie kann Ressorts bilden.

## **Vorstand**

### *§ 12. Vorstand: Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ein Fachgremium bestehend aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder vertreten weder eine Gemeinde noch eine politische Partei; es müssen daher weder alle Gemeinden noch bestimmte Parteien im Vorstand vertreten sein.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

### *§ 13. Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) ist das strategische Organ des Zweckverbandes;

- c) er wählt die Geschäftsleitung;
- d) er beschliesst Geschäfte mit einmaligen finanziellen Auswirkungen zwischen CHF 30'000 und CHF 150'000;
- e) er beschliesst Geschäfte mit wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen zwischen CHF 15'000 und CHF 60'000;
- f) er spricht im Einzelfall Nachtragskredite zwischen CHF 10'000 und CHF 100'000;
- g) er beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung;
- h) er vertritt den Zweckverband gegen aussen;
- i) er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung und genehmigt die Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen;
- j) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- k) er kann bei Uneinigkeiten unter den Gemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- l) er verabschiedet ein Anforderungsprofil für seine Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Zweckverbands auf Vorschlag der Verbandsgemeinden;
- m) er verabschiedet Statutenänderungen vorbehältlich der Zustimmung der Verbandsgemeinden und des Regierungsrats.

<sup>2</sup> Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten des Zweckverbands. Die Einladung hat in der Regel mindestens drei Tage im Voraus sowie unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

#### *§ 14. Präsident oder Präsidentin des Zweckverbandes: Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Zweckverbands führt den Vorsitz im Vorstand.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit im Vorstand steht dem Präsidenten oder der Präsidentin bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

#### *§ 15. Rechnungsführung*

<sup>1</sup> Die Budgetierung und Rechnungsführung für Alters- und Pflegeheime hat nach dem zuständigen Departement festgelegtem Rechnungsmodell zu erfolgen. Im Übrigen gelten in Fragen des Finanzhaushaltes die Bestimmungen nach Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

<sup>3</sup> Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 16. Rechnungsprüfung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die gewählte externe Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

## § 17. Personal

Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in einem Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

## § 18. Finanzen

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt des Zweckverbands ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen. Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt. Budgetierung, Rechnungslegung und Rechnungsführung richten sich nach dem Gesetz und den Weisungen des Kantons, beziehungsweise der Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Einnahmen des Zweckverbands werden grundsätzlich durch den Zweckverband selbst erwirtschaftet. Der Zweckverband trägt sich prinzipiell selbst. Davon ausgenommen ist der Bereich «Spitex», für welchen es einen Beitragsplan der Gemeinden gibt.
- <sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet das Verbandsvermögen.
- <sup>4</sup> Von den Verbandsgemeinden gemeinsam zu tragende Kosten sind im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden gemäss kantonaler Einwohnerstatistik per 31.12. des Vorjahrs aufzuteilen. Dies betrifft insbesondere ein allfälliges Betriebsdefizit nach Abzug der Betriebsreserve.
- <sup>5</sup> Allfällige Ertragsüberschüsse werden den Reserven des Zweckverbands zugewiesen.

## § 19. Archivierung von Akten

- <sup>1</sup> Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren. Es gelten die Richtlinien des zuständigen Departementes.
- <sup>2</sup> Für die Archivierung ist die Geschäftsleitung zuständig.

## § 20. Beschwerdewesen

- <sup>1</sup> Gegen die Beschlüsse von Angestellten des Zweckverbandes kann beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Gegen die Beschlüsse von Vorstand und Delegiertenversammlung kann innert zehn Tagen nach Massgaben des Gemeindegesetzes Beschwerde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

### *§ 21. Ein- und Austritt in den Zweckverband*

<sup>1</sup> Gemeinden, die diesen Statuten beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten und Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen. Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### *§ 22. Auflösung des Zweckverbandes*

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann auf Ende einer Amtsperiode aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Gemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Gemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes werden finanzielle Verpflichtungen im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden gemäss kantonaler Einwohnerstatistik per 31.12. des Vorjahrs aufgeteilt.

<sup>3</sup> Bei einer Auflösung des Zweckverbands beanspruchen die beiden Gründergemeinden des Zweckverbands Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach eine anteilmässige Abgeltung ihrer Vorinvestitionen aus dem Liquidationserlös. Allfällige nachträgliche Einlagen von neuen Verbandsgemeinden sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

### *§ 23. Zustandekommen*

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt werden.

### *§ 24. Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Statuten gehen alle vom Zweckverband Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach ausgewiesenen Aktiven und Passiven an den Zweckverband über.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet aus betrieblichen Bedürfnissen, welche laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Unterhaltsvereinbarungen, usw.) übernommen werden.

Diese Statuten wurden genehmigt von den Gemeindeversammlungen von

Derendingen vom 14. Juni 2022

.....  
Gemeindepräsident

.....  
Gemeindeschreiber/in

Deitingen vom 2. Juni 2022

.....  
Gemeindepräsident

.....  
Gemeindeschreiber/in

Luterbach vom 9. Juni 2022

.....  
Gemeindepräsident

.....  
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat am .... mit RRB Nr. ... genehmigt.